



## **Was muss ich bei der Anmeldung beachten?**

Um Ihr Kind in unsere Einrichtung anzumelden, vereinbaren Sie mit der Leitung einen Einschreibetermin für ein gemeinsames Anmeldegespräch. Die Einschreibung für das kommende Betreuungsjahr ist von 7. bis 31. Jänner. Grundvoraussetzung für eine Aufnahme in der Kleinkindbetreuung ist ein gemeldeter Hauptwohnsitz in Straßwalchen und das vollendete 1. Lebensjahr des Kindes, sowie die Berufstätigkeit\* beider Elternteile.

\*gleichwertig mit: in Ausbildung befindlich, pflegend, nachweislich arbeitssuchend

Kindern **nicht berufstätiger Eltern** werden in besonderen Fällen aufgenommen (Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen, zur Entlastung der Familien in schwierigen Situationen – zum Beispiel bei Krankheit, andere schweren Belastungen oder bei Pflege eines Angehörigen Familienmitgliedes). Sind freie Plätze verfügbar, werden Kinder auch unter dem Jahr aufgenommen.

## **Was wird für die Anmeldung benötigt?**

Für die Anmeldung ist die E-Card des Kindes sowie die Bankdaten des zahlenden Erziehungsberechtigten erforderlich, damit der Kindergartenbeitrag über einen Abbuchungsauftrag monatlich eingehoben werden kann. Bitte bringen Sie eine Arbeitsbestätigung von beiden Elternteilen mit, die Auskunft über die genauen Arbeitszeiten geben. Es ist von Vorteil, wenn Sie bei der Anmeldung bereits den Betreuungsbedarf (die Wochentage und Tageszeiten) genau angeben können. Bitte verwenden Sie dazu das Formular „Arbeitsbestätigung“. Dieses finden Sie im Downloadbereich der Homepage der Marktgemeinde Strasswalchen.

## **Warum wird eine Arbeitsbestätigung benötigt?**

Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (im September) ist der Leitung eine gültige Arbeitsbestätigung mit den genauen Arbeitszeiten beider Elternteile vorzulegen. Je jünger Kinder sind desto sensibler sollte über die Länge des Betreuungsausmaßes entschieden werden. Das buchbare Betreuungsausmaß des Kindes (bis 20,25,31,40 Wochenstunden) leitet sich von den Arbeitszeiten und dem Beschäftigungsausmaß beider Elternteile ab. Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir, dass Ihr Kind an mindestens drei Tagen die Betreuungseinrichtungen besucht.

Beispiel: Sie arbeiten an zwei Tagen in der Woche und vereinbaren mit dem Arbeitgeber Dienstag und Mittwoch als fixe Arbeitstage. Zusammen mit der Leitung wird ein 3. Besuchstag vereinbart, an dem Ihr Kind zusätzlich kommen darf. Dies ist aus pädagogischer Sicht sinnvoll, um die Regelmäßigkeit des Besuchs zu fördern und große Betreuungspausen zu vermeiden.

## **Mein Kind braucht soziale Kontakte zu gleichaltrigen Kindern deshalb möchte ich einen Platz in der Kleinkindgruppe. Wie stehen meine Chancen?**

Aufgrund der hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen berufstätiger Eltern, nehmen wir keine Kinder von nicht berufstätigen Eltern auf. Eventuell sind die Spielegruppen des EKIZ Straßwalchen für das Knüpfen sozialer Kontakte und den Austausch mit anderen Müttern und Vätern dafür genau richtig.

Vom EKIZ Straßwalchen werden Spielgruppen und Loslassgruppen für unter 3jährige angeboten. Unsere Turnvereine in Straßwalchen bieten Eltern-Kind-Turnen und Kleinkindturnen an.

## **Warum wird bei der Anmeldung nach Alter gereiht und nicht nach Arbeitsausmaß der Eltern?**

Allgemein gilt: Je jünger das Kind und je geringer sein Sprach- und Zeitverständnis desto wichtiger sind die Eltern als erste Bezugspersonen und ihre dauernde Anwesenheit. Die Eltern kennen Ihr Kind am besten und können auch die nonverbalen Signale ihres Sprösslings deuten. Eine langsame Eingewöhnung und dem Alter entsprechende Steigerung der Betreuungszeit hilft dem Kind längerfristig eine stabile Beziehung zur Pädagogin aufzubauen und Vertrauen zu fassen. Dies wirkt sich allgemein positiv auf die emotional-soziale Entwicklung des Kindes aus.

## **Meine Karenz endet im Frühling. Wann kann mein Kind in der Kleinkindbetreuung beginnen?**

Das Betreuungsjahr in der Kleinkindbetreuung orientiert sich am Kindergartenjahr. Die Aufnahme bei uns ist von September bis Dezember möglich. Vom Arbeitgeber ist ein Formular auszufüllen, welches den Arbeitsbeginn bzw. Wiederantritt des Dienstes sowie das voraussichtliche Beschäftigungsausmaß bestätigt. Verwenden Sie dazu bitte unser Formular „Arbeitsbestätigung“ für beide Elternteile.

## **Warum gibt es keine ganzjährige Eingewöhnung?**

**Zum Beispiel im Jänner, im Frühling oder Sommer? Wenn meine Karenz im Mai endet, würde ich mein Kind im April eingewöhnen, damit ich wieder in meinen Beruf einsteigen kann.**

Aus pädagogischen Gründen ist die spätestmögliche Aufnahme (Eingewöhnung) generell im Dezember. Eine Eingewöhnung dauert in der Regel 3 bis 4 Wochen und beansprucht die volle Zuwendung der für die Eingewöhnung zuständigen Pädagogin. Die Eingewöhnungszeit ist verbunden mit intensiven Elterngesprächen, die Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die zweite Pädagogin in der Gruppe kümmert sich um die bestehenden Kinder in der Gruppe, für die manchmal die Eingewöhnung eines neuen Kindes emotional ist, weil sie den Trennungsschmerz nachvollziehen können, oder die Mama des Eingewöhnungskindes bleibt.

Ist dieser Zeitraum der Eingewöhnungsprozesse abgeschlossen, ist es den Pädagoginnen möglich individuell auf die Entwicklungsthemen und Interessen der Kinder in der Gruppe einzugehen, da zeitliche und personelle Ressourcen verfügbar sind. Wir sind davon überzeugt, dass durch eine begrenzte Eingewöhnungszeit die Gruppe gut „zusammenwachsen kann“ und insgesamt die pädagogische Qualität davon profitiert.

## **Wie ist der Betrieb im Sommer geregelt?**

Die Sommerbetreuung in der Kleinkindbetreuung Funkelstein umfasst die ersten sechs Wochen der schulischen Sommerferien wovon 3 Wochen gewählt werden können. **Die letzten drei Wochen** der schulischen Ferien ist die gesamte Einrichtung **geschlossen**. In dringenden Fällen können auch zusätzliche Wochen vereinbart werden. Bei sehr geringer Auslastung (Kinderzahl 3 oder weniger) nach 14:00 Uhr erfolgt eine Anpassung der Öffnungszeiten im Sommer.

## **Gibt es sonstige Ferienregelungen und Schließtage?**

Die Betreuungseinrichtung ist an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachtsferien (bis einschließlich 6.01. des Folgejahres) geschlossen. In den Herbst- und Semesterferien ist unsere Betreuungseinrichtung für berufstätige Eltern geöffnet; es kann aber vorkommen, dass Gruppen zusammengelegt werden.

Am Karfreitag und dem Allerseelentag (2.11.) ist die Einrichtung geschlossen. Um den Betreuungsbedarf in den Ferienzeiten zu erheben, wird jeweils einige Wochen zuvor eine Elternbefragung von der Leitung durchgeführt. In den Osterferien und den Weihnachtsferien ist die Einrichtung geschlossen. In dringenden Bedarfsfällen kann der Träger in den Osterferien ein Betreuungsangebot für berufstätige Eltern anbieten.

## **Wie wird die Einteilung der Wochenstunden geregelt?**

Zwischen der Betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten werden fixe Buchungszeiten vereinbart, die verbindlich für das gesamte Betreuungsjahr gelten. Die Buchungszeiten (Betreuungszeiten) richten sich nach den Arbeitszeiten/-tage der Eltern. Kinder können in der Zeit, in der beide Eltern arbeiten die Einrichtung besuchen. Dabei wird der Arbeitsweg inklusive Puffer berücksichtigt.

Die Betreuungsausmaße sind wie folgt gestaffelt:

- bis 20 Wochenstunden (12 - 20 Stunden)
- bis 25 Wochenstunden (21 - 25 Stunden)
- bis 31 Wochenstunden (26 - 31 Stunden)
- bis 40 Wochenstunden (32 – 40 Stunden)

Die aktuell geltenden Tarife finden sie auf der Homepage der Marktgemeinde Straßwalchen.

Sollte Sie aufgrund einer beruflichen Veränderung, eine Änderung des Betreuungsausmaßes benötigen, ist dies der Leitung frühzeitig mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsausmaßes unter dem Betreuungsjahr ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle. Es ist im Vorfeld zu prüfen, ob ein höheres Betreuungsausmaß dem Kind zumutbar ist.
- Der Betreuungsschlüssel und die Kinderanzahl der Gruppe müssen eine Ausweitung der Betreuungszeiten zulassen.

## **Wie oft wird der Betreuungsbeitrag eingehoben?**

Der Betreuungsbeitrag wird regulär 11mal im Jahr von ihrem Konto abgebucht. Im August wird ein 12. Betreuungsbeitrag fällig, wenn ein erhöhter Betreuungsbedarf im Sommer notwendig ist. (mehr als 3 Wochen in der Sommerbetreuung). Der Träger bietet keine Aliquotverrechnung einzelner Wochen an.

## **Ich erwarte wieder ein Kind. Darf mein Kind in der Betreuung bleiben?**

Das laufende Betreuungsjahr (bis zu den Sommerferien) darf das Kind in der Betreuung bleiben. Mit der Leitung wird ein vermindertes Betreuungsausmaß (8:00-12:00 – ohne Mittagsschlaf) und ein passendes Betreuungsmodell für die Zeit der Karenz vereinbart. Wir weisen jedoch darauf hin, dass berufstätige Eltern in der Vergabe von Betreuungszeiten und Betreuungstagen Vorrang haben. Die Ferienzeiten (auch Semester – Herbst oder Osterferien) gelten als Sonderbetreuungszeit und können nur von berufstätigen Eltern in Anspruch genommen werden. Mit Beginn der Sommerferien endet das Betreuungsverhältnis.

